



Faktenblatt – Revision Epidemiengesetz

Datum:

29. November 2023

Dreistufiges Lagenmodell wird präzisiert

Das dreistufige Lagenmodell im Epidemiengesetz (EpG) mit der normalen, der besonderen und der ausserordentlichen Lage hat sich für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie grundsätzlich bewährt. Es zeigten sich jedoch Unsicherheiten bei den Voraussetzungen der besonderen Lage und beim Übergang von der einen zur anderen Lage. Mit der Revision des EpG werden die Übergänge zwischen den verschiedenen Lagen genauer geregelt und insbesondere der Begriff «besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit» näher umschrieben. Dabei werden jedoch keine Schwellenwerte festgelegt. Eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist eine der Voraussetzungen, um die besondere Lage festzustellen. Eine derartige Gefährdung ist aber auch bereits in der normalen Lage Voraussetzung dafür, dass Bund oder Kantone verschiedene Massnahmen ergreifen können. Eine solche Gefährdung liegt beispielsweise vor, wenn die Häufigkeit oder die Schwere von Krankheitsfällen massiv zunehmen. Ein zusätzliches Kriterium bildet die Gefahr der Überlastung des Gesundheitswesens in der Schweiz. Schliesslich werden in der Revision der Einbezug des Parlaments verbessert und die Zuständigkeiten zwischen Kantonen und Bund geklärt.

Normale Lage

Das Epidemienrecht sieht vor, dass in der normalen Lage grundsätzlich die Kantone für den Vollzug des EpG zuständig sind und damit Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten anordnen können. Dazu gehören etwa die Anordnung einer Quarantäne, Maskentragpflicht oder Veranstaltungsverbote.

Der Bund verfügt in der normalen Lage über begrenzte Befugnisse, beispielsweise in den Bereichen Information und Empfehlungen, Früherkennung und Überwachung sowie bei Massnahmen für die Ein- und Ausreise. Mit der Revision werden die Befugnisse des Bundes in der normalen Lage in begrenztem Rahmen erweitert, indem er zum Beispiel bei einer besonderen Gefährdung Massnahmen im öffentlichen Verkehr anordnen kann.

Vorbereitung auf eine besondere Lage

Bei einer konkreten und besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit werden die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen neu verpflichtet, sich auf den Eintritt einer besonderen Lage vorzubereiten. So müssen sie beispielsweise die Krisenorganisation vorbereiten, die Einsatzbereitschaft sicherstellen, Ressourcen für ein allfälliges Contact Tracing oder für Impfungen aufbauen. Dies geschieht in gegenseitiger Absprache.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Besondere Lage

Künftig soll der Bundesrat die besondere Lage und damit einen Lagenwechsel nach Anhörung der Kantone und der zuständigen bundesparlamentarischen Kommissionen formal feststellen. Zudem soll er nach Anhörung der Kantone und der Kommissionen die Ziele und Grundsätze von Massnahmen sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegen. Auch soll er über den Einsatz der Krisenorganisation des Bundes entscheiden .

In der besonderen Lage behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten und sind für die Anordnung von Massnahmen verantwortlich, wo nicht bereits der Bund solche angeordnet hat. Sie können aber auch über die vom Bund angeordneten Massnahmen hinaus gehen, falls dies die epidemiologische Lage in ihrem Gebiet erfordert. Ebenfalls präzisiert wird, dass die Massnahmen des Bundes in der besonderen Lage sowohl schweizweit als auch nur für besonders betroffene Regionen oder Kantone angeordnet werden können.

Bei der Feststellung der besonderen Lage entscheidet der Bundesrat autonom und beurteilt die Gefährdungssituation in der Schweiz. So hat die Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die Weltgesundheitsorganisation nicht automatisch das Vorliegen einer besonderen Lage in der Schweiz zur Folge.

Ausserordentliche Lage

Die Revision des EpG sieht keine Änderungen in Bezug auf die ausserordentliche Lage vor. Falls eine ausserordentliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht, kann der Bundesrat aufgrund von «Notrecht» weitergehende Massnahmen anordnen. Im Bereich der übertragbaren Krankheiten ist auch künftig mit unvorhersehbaren, akuten schweren Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit zu rechnen, für die das EpG keine spezifischen Regelungen enthält.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.